

# Bekanntmachung

## **Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Zuständigkeitsverordnung (ZustV); Einführung der Kommunalen Verkehrsüberwachung für den fließenden Verkehr**

Aufgrund der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 19. Juli 2022 (GVBl. S. 397) geändert worden ist, wird bekanntgegeben, dass die Gemeinde Hagelstadt mit Beschluss des Gemeinderates vom 11.03.2021 ab sofort die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes aufnimmt, welche die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen.

Die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz ergibt sich aus § 88 Abs. 3 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung.

Die Gemeinde Hagelstadt überträgt die vorgenannten Aufgaben mit Beschluss des Gemeinderates vom 11.03.2021 ab sofort dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.

Satzungen des Zweckverbandes werden gemäß § 35 der Satzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde (Regierung der Oberpfalz) bekannt gemacht. Satzungen des Zweckverbandes können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

Hagelstadt, den 16.08.2022  
Gemeinde Hagelstadt

Scheuerer  
Erster Bürgermeister (Siegel)

An die Amtstafel angeheftet am:	<input type="checkbox"/> Hagelstadt	<input type="checkbox"/> Langenerling	<input type="checkbox"/> Gailsbach
	_____	von: _____	_____
	Datum		Unterschrift
Abgenommen am: (Aushang mind. 14 Tage)	_____	von: _____	_____
	Datum		Unterschrift